

Geschäftsverzeichnissnr. 3748

Urteil Nr. 8/2006
vom 18. Januar 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Juni 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen S. Smits, dessen Ausfertigung am 11. Juli 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 [über den Funkverkehr], insofern er bestimmt, dass Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung keine Anwendung findet auf die Einziehung von Sendegeräten, von Sende- und Empfangsgeräten oder von Rundfunkempfangsgeräten, sowie von jedem Zubehör, das besonders für den Betrieb dieser Geräte bestimmt ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied führt zwischen den Personen, die wegen Verstößen gegen die Gesetze und Verordnungen über den Funkverkehr verfolgt werden, und denjenigen, die wegen anderer Verstöße verfolgt werden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über Funkverkehr, das mittlerweile durch das Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation ersetzt wurde, dessen Absatz 5 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmte:

« Verstöße gegen die Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes und gegen die in Ausführung von Artikel 13 ergangenen Erlasse werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Franken oder nur einer dieser Strafen geahndet.

Verstöße gegen Artikel 5 dieses Gesetzes werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von zehntausend bis hunderttausend Franken oder nur einer dieser Strafen geahndet.

Verstöße gegen die Artikel 6, 7, 8, 9 und *9bis* dieses Gesetzes und gegen die in Ausführung der Artikel 7, 8, 9 und 10 ergangenen Erlasse werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von hundert bis tausend Franken oder nur einer dieser Strafen geahndet.

Die Einziehung von Sendegeräten, von Sende- und Empfangsgeräten oder von Rundfunkempfangsgeräten sowie von Geräten im Sinne von Artikel *9bis* dieses Gesetzes und von jeglichem Zubehör, das speziell zu deren Betrieb bestimmt ist, wird immer verhängt.

Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung findet nicht Anwendung auf diese Einziehung.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85, finden Anwendung auf Verstöße gegen dieses Gesetz und die in dessen Ausführung ergangenen Erlasse ».

B.2. Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung bestimmt:

« § 1. Wenn der Verurteilte noch nicht zu einer Kriminalstrafe oder Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt gewesen war, können die erkennenden Gerichte bei der Verurteilung zu einer Arbeitsstrafe oder zu einer oder mehreren Strafen von nicht mehr als fünf Jahren mittels einer begründeten Entscheidung den Vollstreckungsaufschub sei es des Urteils, sei es aller oder eines Teils der Haupt- oder Ersatzstrafen anordnen. Die Entscheidung, die den Aufschub und ggf. die Bewährung anordnet oder verweigert, muss gemäß Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches begründet werden.

Im Falle der Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bilden jedoch Verurteilungen, die zuvor wegen Taten verkündet wurden, die durch die gleiche strafbare Absicht miteinander verbunden sind, kein Hindernis für die Gewährung eines Strafaufschubs.

Die Dauer des Strafaufschubs darf nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als fünf Jahre ab dem Datum des Urteils betragen.

Die Dauer des Strafaufschubs darf jedoch nicht mehr als drei Jahre betragen bei Geldbußen, Arbeitsstrafen und Gefängnisstrafen von höchstens sechs Monaten.

§ 2. Dieselben Gerichte können unter den in § 1 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen einen Strafaufschub zur Bewährung anordnen, wenn der Verurteilte sich verpflichtet, die vom Gericht festgelegten Bewährungsbedingungen einzuhalten.

§ 3. Wenn der Richter die Geldbuße vom Aufschub ausschließt, ihn jedoch für die Ersatzgefängnisstrafe gewährt, darf diese nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Geldbuße nicht mehr einklagbar ist ».

B.3. Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 führt einen Behandlungsunterschied zwischen Zuwiderhandelnden, gegenüber denen eine Einziehung aufgrund von Artikel 15 Absatz 4 desselben Gesetzes ausgesprochen wird, und den Rechtsunterworfenen, auf die Artikel 8 § 1 des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1964 Anwendung findet, ein, denn während Letztere bei der Vollstreckung der Strafe in den Genuss eines Aufschubs gelangen können, ist dies für die Ersteren nicht möglich.

B.4. Durch die Annahme des Gesetzes vom 30. Juli 1979 wollte der Gesetzgeber eine Gesetzgebung aus dem Jahr 1930 dem technischen Fortschritt anpassen. Er hatte festgestellt, dass illegale Sender den Empfang von Rundfunksendungen und das Funktionieren von elektrischen oder elektronischen Geräten störten; er war der Auffassung, dass die Regelung über den Handel mit solchen Geräten unerlässlich sei, um zu verhindern, dass mit Hilfe von Rundfunksendungen Straftaten oder Verstöße gegen das Privatleben oder die öffentliche Ordnung begangen würden, und er war der Meinung, dass solche Missbräuche umso gefährlicher seien, als sie nur schwer aufzuspüren sind, wenn sie nicht an festen Orten begangen werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979, Nr. 201/1, SS. 1 und 2; Nr. 201/3, S. 2; Nr. 184/1, S. 2).

B.5. Die besondere Einziehung stellt im allgemeinen Strafrecht in der Regel eine Zusatzstrafe dar, für die Aufschub gewährt werden kann.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber auf dem spezifischen Gebiet des Funkverkehrs und bezüglich der Straftaten im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 vom allgemeinen Strafrecht abgewichen ist, ist an sich nicht diskriminierend.

B.6. Der Hof muss jedoch prüfen, ob diese Abweichung vom allgemeinen Recht keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den in B.3 beschriebenen Kategorien von Personen schafft.

B.7. Der Gesetzgeber hat sich mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, indem er dem Richter die Wahl der Schwere der Strafe überlässt, wobei dieser mildernde Umstände berücksichtigen kann, und indem er es ihm erlaubt, Maßnahmen des Strafaufschubs und der Aussetzung der Urteilsverkündung zu gewähren. So soll es dem Richter ermöglicht werden, den Urheber einer Straftat während einer gewissen Zeit auf die Probe zu stellen, nach deren Ablauf keine Verurteilung verkündet wird und keine Gefängnisstrafe zu verbüßen ist, wenn dessen Verhalten zufriedenstellend ist (*Ann.*, Senat, 1963-1964, Nr. 5, Sitzung vom 26. November 1963, S. 80). Diese Maßnahmen wurden vorgesehen mit dem Ziel, die entehrenden Folgen, die mit einer strafrechtlichen Verurteilung einhergehen, aufzuheben oder zu mildern. Vorbehaltlich dessen, dass er keine offensichtlich unvernünftige Maßnahme ergreifen darf, kann der demokratisch gewählte Gesetzgeber jedoch selbst die Strafpolitik bestimmen und in diesem Punkt die Ermessensbefugnis des Richters ausschließen.

B.8. Die Einziehung der Geräte im Sinne von Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 entspricht den Zielsetzungen des Gesetzgebers, die in B.4 dargelegt wurden. Ohne den Gleichheitsgrundsatz zu missachten, kann er den Standpunkt vertreten, dass eine Maßnahme des Strafaufschubs nicht auf die Einziehung von Funkgeräten anwendbar ist, auf die sich diese Bestimmung bezieht. Diese Einziehung weist im Übrigen angesichts ihres Zwecks nicht die entehrende Beschaffenheit auf, die strafrechtlichen Verurteilungen *sensu stricto* anhaftet, und sie kann nicht die Wiedereingliederung desjenigen, dem sie auferlegt wird, in Frage stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior